

BVSK-RECHT AKTUELL – 2020 / KW 05

- **Gebrauchtwagenverkauf und Vorliegen eines Umgehungsgeschäfts, Sachwalterhaftung des Verkäufers**

OLG Brandenburg, Urteil vom 09.07.2019, AZ; 6 U 11/19

Der Kläger beehrte zunächst vor dem LG Cottbus (Urteil vom 13.12.2018, AZ: 2 O 340/18) Wertminderung aus Sachmangel in Höhe von 7.000,00 €. Er hatte diesbezüglich die Beklagte in Anspruch genommen und behauptet, von dieser einen Gebrauchtwagen erworben zu haben. Der Kaufvertrag aus dem Jahre 2018 wies allerdings eine männliche Person als Verkäufer aus und nicht die Beklagte. ... ([weiter auf Seite 2](#))

- **Kürzung der Verbringungskosten auf pauschal 80,00 € durch HUK-COBURG nicht rechters!**

AG Coburg, Urteil vom 26.08.2019, AZ: 11 C 1316/19

Das AG Coburg musste sich – auch schon mehrfach – mit pauschal auf 80,00 € gekürzten Verbringungskosten, sonstigen technischen Kürzungen sowie Reinigungskosten im Zusammenhang mit dem Werkstattisiko befassen. ... ([weiter auf Seite 4](#))

- **Zur Erstattung restlicher Reparaturkosten (Beilackierung, UPE, Verbringung)**

AG Schleswig, Urteil vom 09.01.2020, AZ: 21 C 21/19

Die Parteien streiten um die Erstattung restlicher fiktiver Reparaturkosten nach einem Verkehrsunfall am 14.02.2018. Die Haftung der Beklagten ist dem Grunde nach unstrittig. Im Streit stehen die Erstattung von Beilackierungs- und Verbringungskosten sowie UPE-Aufschlägen. ... ([weiter auf Seite 5](#))

- **Erforderlichkeit von Mietwagenkosten trotz geringem Fahrbedarf**

AG Ulm, Urteil vom 11.09.2019, AZ: 4 C 1161/18

Der Kläger forderte vor dem AG Ulm Mietwagenkosten resultierend aus einem Haftpflichtschaden, für welche die beklagte unfallgegenerische Versicherung eintrittspflichtig war, ein. Vorgerichtlich bestritt die Beklagte die Erforderlichkeit der Anmietung unter anderem deshalb, weil beim Kläger ein geringer Fahrbedarf vorgelegen hatte. ... ([weiter auf Seite 6](#))

- **Gebrauchtwagenverkauf und Vorliegen eines Umgehungsgeschäfts, Sachwalterhaftung des Verkäufers**

OLG Brandenburg, Urteil vom 09.07.2019, AZ; 6 U 11/19

Hintergrund

Der Kläger begehrte zunächst vor dem LG Cottbus (Urteil vom 13.12.2018, AZ: 2 O 340/18) Wertminderung aus Sachmangel in Höhe von 7.000,00 €. Er hatte diesbezüglich die Beklagte in Anspruch genommen und behauptet, von dieser einen Gebrauchtwagen erworben zu haben. Der Kaufvertrag aus dem Jahre 2018 wies allerdings eine männliche Person als Verkäufer aus und nicht die Beklagte.

Der Kläger behauptete sodann erstinstanzlich, die männliche Person hätte in Vollmacht für die Beklagte gehandelt bzw. die Beklagte habe gegen das Umgehungsverbot des § 475 Abs. 1 S. 2 BGB a.F., § 476 Abs. 1 S. 2 BGB n.F. verstoßen.

Nachdem die Klage vor dem LG Cottbus erfolglos blieb, ging der Kläger in Berufung und verlor vollumfänglich vor dem OLG Brandenburg.

Aussage

Aufgrund des Umstands, dass der Kaufvertrag die männliche Person als Verkäufer aufwies, ging das OLG Brandenburg auch davon aus, dass der Vertrag mit dieser zustande kam. Demgemäß bestanden gegenüber der Beklagten keine Ansprüche aus Sachmangel.

Dass Herr ... in Vollmacht für die Beklagte gehandelt habe, sei nach den gesamten, die rechtliche Würdigung einzubeziehenden Umständen nicht dargetan. Auch läge kein Umgehungsgeschäft vor. Die Vorschrift des § 475 Abs. 1 Abs. 2 BGB a.F. solle verhindern, dass sich ein Unternehmer den Bestimmungen über den Verbrauchsgüterkauf entziehe.

Unterbunden werden soll die Möglichkeit, sich durch entsprechende Vertragsgestaltung der Verpflichtungen aus dem Verbrauchsgüterkauf zu entziehen. Hätte eine solche Umgehung der Vorschriften vorgelegen, wofür allerdings der Kläger darlegungs- und beweiselastet war, so wäre zum einen die Beklagte als Verkäuferin verpflichtet worden und zum anderen wäre ein vereinbarter Sachmangelausschluss unwirksam gewesen.

Zur Definition des Umgehungsgeschäftes führte das OLG Brandenburg aus:

„Ein Umgehungsgeschäft liegt nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes dann vor, wenn ein Agenturgeschäft nach der hierbei gebotenen wirtschaftlichen Betrachtungsweise missbräuchlich dazu eingesetzt wird, ein in Wahrheit vorliegendes Eigengeschäft des Unternehmers zu verschleiern, weil der Händler im Verhältnis zum ursprünglichen Privatverkäufer das wirtschaftliche Risiko des Gebrauchtwagenverkaufs tragen soll.“

Davon ging das OLG Brandenburg im konkreten Fall allerdings gerade nicht aus. Der Internetauftritt der Beklagten habe erkennen lassen, dass diese sowohl Eigengeschäfte tätige als auch Fahrzeuge im Auftrag verkaufe.

Auch der Umstand, dass das Fahrzeug in den Verkaufsräumen der Beklagten aufgestellt war, lasse keine Rückschlüsse darauf zu, wer das wirtschaftliche Risiko des Verkaufs trage. Derartige Rückschlüsse rechtfertige auch nicht die von der Beklagten ausgestellte Pro-Forma-Rechnung. Es habe sich gerade nicht um eine „ordentliche“ Rechnung, sondern eben um eine „Pro-Forma-Rechnung“ gehandelt.

Ansonsten habe der Kläger wesentliche in die Beurteilung einzubeziehende Umstände eines Umgehungsgeschäftes nicht dargelegt, von welchen er allerdings Kenntnis haben

musste – etwa wer bei Übernahme des Fahrzeugs Halter bzw. Versicherungsnehmer des gekauften Fahrzeugs war und an wen der Kaufpreis gezahlt wurde.

Auch haftete die Beklagte nicht als Sachwalter gemäß § 311 Abs. 3 BGB. Nach der Rechtsprechung des BGH haftet der Gebrauchtwagenhändler als Vermittler des Kaufvertrags oder als Abschlussvertreter aus Verschulden bei Vertragsschluss selbst, wenn der Kunde ihm ein besonderes über die normale Verhandlungsloyalität hinausgehendes Vertrauen entgegenbringe und erwarte, darin rechtlichen Schutz zu genießen.

Auch diesbezüglich genügte der Vortrag des Klägers im Prozess nicht, um das Vorliegen einer solchen Sachwalterhaftung zu bejahen. Dass der Gebrauchtwagenhändler die gesamten Vertragsverhandlungen allein führt, reiche per se noch nicht für die Annahme einer solchen Sachwalterhaftung aus.

Vor diesem Hintergrund blieb die Berufung des Klägers ohne Erfolg.

Praxis

Das Urteil des OLG Brandenburg enthält wichtige Aussagen für die Praxis des Gebrauchtwagenverkaufs.

Liegt ein sogenanntes Agenturgeschäft vor – also ein Verkauf im Auftrag und für Rechnung des Kunden – so ist es möglich, Ansprüche aus Sachmangel gänzlich auszuschließen. Behauptet ein Käufer, der sich auf Sachmangelansprüche berufen will, dass ein bloßes Umgehungsgeschäft vorliegt, um Ansprüche gegen den Kfz-Betrieb geltend machen zu können, so ist der Käufer für diesen Umstand vollumfänglich darlegungs- und beweisbelastet.

Im konkreten Fall war bereits der Vortrag auf Klägerseite nicht ausreichend, um ein solches Umgehungsgeschäft beweisen zu können.

Praxisrelevant ist auch die Aussage, dass der Gebrauchtwagenverkäufer als sogenannter Sachwalter auch dann haftet, wenn zwar ein Kunde verkauft, der Käufer allerdings gerade auch dem Händler gegenüber ein besonderes, über die normale Verhandlungsloyalität hinausgehendes Vertrauen entgegenbringt und erwartet. Auch hier ist allerdings grundsätzlich der Käufer darlegungs- und beweisbelastet.

Beide Umstände konnte der Kläger im konkreten Rechtsstreit nicht nachweisen, sodass die Klage abzuweisen und die Berufung zurückzuweisen war.

- **Kürzung der Verbringungskosten auf pauschal 80,00 € durch HUK-COBURG nicht rechtens!**

AG Coburg, Urteil vom 26.08.2019, AZ: 11 C 1316/19

Hintergrund

Das AG Coburg musste sich – auch schon mehrfach – mit pauschal auf 80,00 € gekürzten Verbringungskosten, sonstigen technischen Kürzungen sowie Reinigungskosten im Zusammenhang mit dem Werkstatttrisiko befassen.

In diesem Reparaturkostenabrechnungsfall hatte die beklagte Versicherung (HUK-COBURG) Verbringungskosten lediglich mit einem Pauschalbetrag von 80,00 € beglichen, Kosten für den Ein- und Ausbau einer Dachreling abgelehnt und auch Reinigungskosten in Abzug gebracht.

Aussage

Das AG Coburg kommt in seinem Urteil zu dem Ergebnis, dass das sogenannte Werkstatttrisiko zulasten des Schädigers geht und spricht sämtliche gekürzte bzw. vollständig in Abzug gebrachte Beträge dem Geschädigten im Hinblick auf die vorgelegte Reparaturkostenrechnung zu.

Das AG Coburg führt sinngemäß aus, dass es dem Sinn und Zweck des § 249 Abs. 2 BGB widersprechen würde, wenn der Geschädigte bei Ausübung der Ersetzungsbefugnis im Verhältnis zum ersatzpflichtigen Schädiger mit Mehraufwendungen der Schadenbeseitigung belastet bliebe, deren Entstehung seinem Einfluss entzogen sind und ihren Grund darin haben, dass die Schadenbeseitigung in einer fremden, vom Geschädigten nicht mehr kontrollierbaren Einflussphäre stattfinden muss. Von höchster Bedeutung ist der folgende wörtlich wiedergegebene Satz:

„Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Werkstatt dem Geschädigten unnötige Arbeiten in Rechnung stellt, überhöhte Preise oder Arbeitszeit in Ansatz bringt oder Arbeiten berechnet, die in dieser Weise nicht ausgeführt worden sind.“

Das AG Coburg hält unter Berücksichtigung dieser Grundsätze die Verbringungs-, und Reinigungskosten sowie die Kosten für den Ein- und Ausbau der Dachreling für ersatzfähig. Der Geschädigte hat nämlich mangels besserer Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten die Reparaturkosten insoweit für erforderlich halten dürfen. Damit sind insbesondere auch die Verbringungskosten zu erstatten, auch wenn die beklagte Haftpflichtversicherung die Verbringung als solche bestreitet.

Nach dem AG Coburg ist in diesem Fall auch nicht relevant, ob der Kläger die Kosten bereits beglichen hat. Das sogenannte Werkstatt- und Prognoserisiko greift besonders zum Schutz des Geschädigten und dessen Schutz kann laut dem AG Coburg nicht davon abhängig gemacht werden, dass der Geschädigte die Rechnung vollständig bezahlt oder nicht.

Praxis

Leider ist es beim Regulierungsverhalten der HUK-COBURG notwendig, auch kleinere Beträge – wie die Differenz zu den tatsächlichen bezahlten Verbringungskosten – klageweise geltend zu machen.

Selbst wenn die HUK-COBURG bereits mehrfach zur Bezahlung der tatsächlich angefallenen Verbringungskosten verurteilt wurde, lässt sie sich dadurch in ihrem Regulierungsverhalten durch weitere Abzüge nicht stören.

Es ist daher zu raten, in jedem einzelnen solcher Fälle ein Klageverfahren einzuleiten. In der Regel erfolgt nach Zustellung der Klage Zahlung durch die HUK-COBURG mit der Bitte um Klagerücknahme o.ä..

- **Zur Erstattung restlicher Reparaturkosten (Beilackierung, UPE, Verbringung)**
AG Schleswig, Urteil vom 09.01.2020, AZ: 21 C 21/19

Hintergrund

Die Parteien streiten um die Erstattung restlicher fiktiver Reparaturkosten nach einem Verkehrsunfall am 14.02.2018. Die Haftung der Beklagten ist dem Grunde nach unstrittig. Im Streit stehen die Erstattung von Beilackierungs- und Verbringungskosten sowie UPE-Aufschlägen.

Aussage

Die Kosten für die Beilackierung der hinteren linken Tür sind von der Beklagten zu erstatten. Hierzu führt das AG Schleswig aus:

„So kann der Kläger für die Lackierarbeiten weitere 309,88 Euro beanspruchen. Diese Kosten entstehen, wenn nicht nur die beschädigte PKW-Tür vorn links nachlackiert, sondern auch eine so gen. Beilackierung der hinteren linken Tür vorgenommen wird. Eine solche Beilackierung ist, wie Herr ... überzeugend dargelegt hat, erforderlich, um abrupte Farbunterschiede zu vermeiden, die entstünden, wenn lediglich die ausgebesserte Tür neu lackiert würde. Denn schon durch die im Rahmen der Reparaturarbeiten notwendige manuelle Lackierung entsteht ein anderer Farbton als bei der industriellen Lackierung, wie sie der PKW des Klägers im Übrigen aufweist.“

Auch die Verbringungskosten in Höhe von 117,00 € sind zu erstatten. Im Kreis Nordfriesland verfügt keine der dort ansässigen Werkstätten über eine eigene Lackiererei, deshalb muss der Pkw des Klägers zu einem Lackierbetrieb hin- und zurückgebracht werden. Dem Kläger steht es dabei auch frei, sein Fahrzeug im Kreis Nordfriesland reparieren zu lassen, er muss sich nicht auf eine Werkstatt außerhalb des Kreisgebiets verweisen lassen, auch wenn diese über einen Lackierbetrieb verfügt.

Auch die Kosten für den Austausch der Schachtleiste sind zu erstatten, diese Leiste zum Abdichten der Fenster kann nach einem Ausbau nicht wieder eingesetzt werden, da sie zu instabil ist.

Zuletzt sind auch die UPE-Aufschläge erstattungsfähig, diese werden von Werkstätten im Kreis Nordfriesland üblicherweise erhoben.

Praxis

Sind im Landkreis keine Werkstätten mit angeschlossenem Lackierbetrieb vorhanden, kann der Kläger die Verbringungskosten erstattet verlangen. Er muss sich dabei auch nicht an eine Werkstatt außerhalb des Kreises verweisen lassen.

- **Erforderlichkeit von Mietwagenkosten trotz geringem Fahrbedarf**
AG Ulm, Urteil vom 11.09.2019, AZ: 4 C 1161/18

Hintergrund

Der Kläger forderte vor dem AG Ulm Mietwagenkosten resultierend aus einem Haftpflichtschaden, für welche die beklagte unfallgegnerische Versicherung eintrittspflichtig war, ein.

Vorgerichtlich bestritt die Beklagte die Erforderlichkeit der Anmietung unter anderem deshalb, weil beim Kläger ein geringer Fahrbedarf vorgelegen hatte. Außerdem wandte die Beklagte ein, nachdem die Reparatur länger als prognostiziert gedauert hatte, der Kläger hätte sich vorab danach erkundigen müssen, dass die Reparatur zielgerichtet durchgeführt werde.

Das AG Ulm sah dies allerdings anders und sprach weitere Mietwagenkosten zu.

Aussage

Zur Erforderlichkeit der Mietwagennutzung stellte das AG Ulm fest:

„Die Erforderlichkeit der Mietwagennutzung scheidet auch nicht daran, dass der Kläger mit dem Mietfahrzeug täglich weniger als ca. 20 Kilometer zurückgelegt hat. Nach der Rechtsprechung des BGH (VI ZR 290/11) gelten "20 Kilometer pro Tag" als Faustregel. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass auch Fälle existieren, bei denen es für den Unfallgeschädigten auf die ständige Verfügbarkeit eines Mietwagens ankommt. Insbesondere wenn, wie vorliegend unstreitig, der Kläger in einem ländlichen Gebiet wohnt, ist ein Mietwagen auch dann erforderlich, wenn die Fahrleistung von 20 Kilometer pro Tag nicht erreicht wird (Vgl. hierzu LG Stendal 22 S 86/05). Unstreitig wohnt der Kläger in einem kleinen Dorf. Die Busanbindung ist dort unstreitig mangelhaft. Dem Kläger ist es daher nicht zuzumuten, auf die ständige Verfügbarkeit eines Fahrzeugs zu verzichten. Die Erforderlichkeit des streitgegenständlichen Mietfahrzeugs ist unter Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten nicht zu beanstanden, zumal die zurückgelegte tägliche Kilometerstrecke nur geringfügig unterhalb der vom BGH genannten Faustregel von 20 Kilometern liegt.“

Zur Frage der Anmietdauer und deren Erforderlichkeit führt das Gericht aus:

„Ein Anspruch auf Bezahlung von Mietwagenkosten besteht für den Zeitraum der durchgeführten Reparatur. Durch Vorlage des unterzeichneten Reparaturablaufplans hat der Kläger den Nachweis erbracht, dass der Reparaturbeginn am 04.12.2017 lag, das Fahrzeug wurde am 06.12.17 zur Lackiererei gegeben und kam von dort am 08.12.2017 zurück, die Reparatur dauerte letztendlich bis 11.12.2017. Soweit die Beklagtenseite darauf abstellt, es seien allenfalls 5 Arbeitstage ausreichend und erforderlich gewesen, der Kläger hätte sich vorab danach erkundigen müssen, dass die Reparatur zielgerichtet innerhalb dieses Zeitraums, wie vom Sachverständigen prognostiziert durchgeführt wird, das Fahrzeug hätte bereits am 08.12.2017 nach Rückführung von der Lackiererei vom Kläger übernommen werden müssen, ist der Vortrag unerheblich. Das Werkstatt- bzw. bezüglich der durchgeführten Reparatur trägt nicht der Kläger als Geschädigter, sondern die Beklagte (vgl. OLG München 10 U 441/18). Etwaige Verzögerungen bei der Reparatur gehen daher nicht zu Lasten des Klägers. Laut Reparaturablaufplan dauerte die Reparatur aber bis 11.12.2017. Die Mietwagenkosten sind daher für diesen Reparaturzeitraum erforderlich im Sinne von § 259 BGB.“

Praxis

In der Praxis sollte der Geschädigte stets darauf hingewiesen werden, dass die Erstattung von Mietwagenkosten grundsätzlich auch einen gewissen Fahrbedarf auf Geschädigtenseite voraussetzt. In der Regel wird davon ausgegangen, dass der Geschädigte, welcher sodann mit dem Mietwagen täglich im Durchschnitt mindestens 20 Kilometer zurücklegt, nicht gegen Schadenminderungspflichten bei der Anmietung verstößt. In der Praxis sollte der Geschädigte

stets auf diesen Umstand hingewiesen werden, sodass bereits vor der Anmietung der entsprechende Fahrbedarf des Geschädigten nachgeprüft werden kann.

Es gibt allerdings keine Regel ohne Ausnahme. Somit können in zahlreichen Fällen die Mietwagenkosten auch dann eingefordert werden, wenn der tatsächliche Fahrbedarf geringer war. Im konkreten Fall diene als Argument der Umstand, dass der Kläger auf dem Land lebte und es ihm also trotz eines geringeren Fahrbedarfs nicht zumutbar war, auf öffentlichen Nahverkehr, welcher unter Umständen gar nicht vorhanden ist, zurückzugreifen.

Das AG Ulm stärkt die Rechte des Geschädigten weiterhin dadurch, dass es das sogenannte Werkstatt- und Prognoserisiko betont und bestätigt, dass dieses Risiko die Schädigerseite zu tragen hat.

Der Geschädigte hat auf die Durchführung der Reparatur kaum Einfluss. Kommt es bei der Reparatur zu Verzögerungen so gehen daraus resultierende Nachteile und Kostensteigerungen – unabhängig von der Frage des Verschuldens der Werkstatt – nicht zulasten des Geschädigten. Dieser kann auch die höheren Mietwagenkosten – resultierend aus einem längeren Ausfall – von der unfallgegnerischen Versicherung einfordern.

Der Versicherung bleibt es dann unbenommen, sollte sie dies für gerechtfertigt erachten, beim Autovermieter den Regress zu versuchen. In der Praxis geschieht dies allerdings höchst selten und meistens ohne Erfolg.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der Gutachter bezüglich der Reparaturdauer lediglich eine Prognose abgibt. Es ist durchaus nicht selten und damit schadenersatzrechtlich zurechenbar, dass bei der Reparatur Abweichungen und Verlängerungen auftreten.